

DEUTSCHE AKADEMIE DER NATURFORSCHER
LEOPOLDINA

— Archiv —

Benutzungsordnung

Fassung vom 26.4.2006

§ 1 Benutzungsrecht

Das Archivgut (Schriftstücke und Druckschriften, Karten, Bild-, Film- und Tondokumente, Datenträger und sonstige Informationsträger) des Archivs der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina kann zu wissenschaftlichen Forschungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung eingesehen werden. Im Einzelfall kann der Archivleiter die Vorlage eines Empfehlungsschreiben verlangen.

§ 2 Benutzungsart

- (1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Die Kopien werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Über die Art der Benutzung entscheidet der Archivleiter.
- (2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur in den Leseräumen des Archivs vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Archivleiter.

§ 3 Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Benutzerantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Archivleiter, ggf. in Absprache mit dem Präsidium.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Archivalien aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit (gerechnet vom jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstück an) und solche Archivalien, die anderen Benutzungsbeschränkungen unterliegen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Ausnahmegenehmigungen in begründeten Fällen möglich. Über eine Genehmigung entscheidet der Archivleiter.
- (2) Personalakten oder Sachakten mit personenbezogenen Daten zu lebenden Personen sind für die Benutzung gesperrt. Eine Ausnahme gilt nur für Daten, die berechtigterweise bereits bekannt, veröffentlicht oder bei ihrer Entstehung bereits zur Veröffentlichung gedacht waren.
- (3) Personenbezogene Archivalien oder Sachakten sind nach dem Tod des Betroffenen 30 Jahre oder hilfsweise 110 Jahre nach dessen Geburt für die Benutzung gesperrt. Während dieser Fristen dürfen sie nur von dem Betroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern, von Dritten nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger benutzt werden. Ausnahmegenehmigungen sind, gegebenenfalls mit Auflagen (Anonymisierung u.ä.), für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen

Person oder Stelle liegen in begründeten Fällen möglich. Über eine Genehmigung entscheidet der Archivleiter.

- (4) Die Benutzung ist abzulehnen, wenn
 - a. gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
 - b. hierdurch berechnigte Interessen Dritter gefährdet werden,
 - c. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn
 - a. der Erhaltungszustand oder der Bearbeitungsstand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - b. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
 - c. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
 - d. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke hinlänglich erreicht werden kann,
 - e. innerbetriebliche Gründe entgegenstehen.
- (6) Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen die Leopoldina von der Haftung freizustellen.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut der Leopoldina angefertigt worden ist, kostenlos ein Belegexemplar abzuliefern.
- (8) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzerantrag genannte Themen und Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (10) Abschriften oder Reproduktionen von Archivalien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, wird er von der Benutzung im Archiv der Leopoldina ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit der durch das Präsidium am 26.4.2006 erfolgten Bestätigung in Kraft.